

Anlage 3.7.3 zur KAO**Besondere Regelungen
für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege****§ 1****Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen**

(1) Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege in Vergütungsgruppenplan 54 der Anlage 1.2.1 zur KAO erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Entgelt nach der Anlage E (VKA) zum BT-K und zum BT-B (P-Tabelle).

Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A (VKA) Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 5	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9 a
P 11	9 b
P 12	9 c
P 13	10
P 14, P15	11
P 16	12.

(2) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist für die Beschäftigten gemäß Absatz 1 Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(3) Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird von den Beschäftigten gemäß Absatz 1 in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Protokollnotiz (KAO) zu § 1 Absatz 3:

Absatz 3 findet keine Anwendung auf

1. Beschäftigte, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der in der Protokollerklärung zu § 52 Absatz 3 TVöD Besonderer Teil Krankenhäuser (BT-K) bzw. § 51 a Abs. 3 TVöD Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) abgedruckten Tätigkeiten auszuüben haben.

Redaktioneller Hinweis:

Aufzählung nicht abgedruckt, da im Geltungsbereich der KAO nicht einschlägig.

2. Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 01.01.2017 bis 31.03.2017 begonnen hat.

(4) Abweichend von § 20 (VKA) gilt § 20 Absatz 2 Satz 1 in folgender Fassung: Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen P 5 bis P 8	bis einschließlich Kalenderjahr 2021 79,74 Prozent
	ab dem Kalenderjahr 2022 84,74 Prozent

in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16	70,48 Prozent
------------------------------------	---------------

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

§ 2 Besondere Entgeltbestandteile

(1) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppe P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab dem März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 KAO eine nicht dynamische Zulage in Höhe von 35,00 Euro. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung.

(2) Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen P 5 bis P 16 eingruppiert sind, erhalten ab 1. März 2021 zuzüglich zu dem Tabellenentgelt gemäß § 15 Absatz 1 KAO eine Pflegezulage in Höhe von monatlich 70,00 Euro. Die Pflegezulage gemäß Satz 1 erhöht sich ab dem 1. März 2022 auf monatlich 120,00 Euro. Ab dem 1. Januar 2023 verändert sich die Pflegezulage bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Vomhundertsatz. § 24 Absatz 2 KAO findet Anwendung.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) KAO beträgt der Zeitzuschlag für Arbeiten an Samstagen von 13 bis 21 Uhr - auch im Rahmen von Wechselschicht- und

Schichtarbeit - 20 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. Auch in diesen Fällen wird gemäß § 8 Absatz 1 KAO der KAO-Aufschlag gezahlt.

(4) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Absatz 5 KAO eine Wechselschichtzulage von 155,00 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 2 KAO eine Wechselschichtzulage von 0,93 Euro pro Stunde.

(5) § 8 Absatz 9 KAO findet keine Anwendung.

